

18.02.97**Fz - AS - K - Wi****Gesetzesantrag**
des Landes Berlin

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen der Ausbildungsplatzförderung**A. Zielsetzung**

Ziel des Gesetzesantrags ist die Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen der Ausbildungsplatzförderung durch eine die direkte Förderung flankierende Maßnahme im steuerlichen Bereich. Damit soll zugleich erreicht werden, daß die Anreizwirkung der Zuschüsse, die den ausbildenden Betrieben zugute kommen, noch erhöht wird.

B. Lösung

Das Einkommensteuergesetz wird durch eine Regelung ergänzt, die sicherstellt, daß die den Betrieben von der öffentlichen Hand gezahlten Zuschüsse faktisch steuerfrei gestellt werden und zugleich die für die Bereitstellung der Ausbildungsplätze geleisteten Betriebsausgaben steuerlich abzugsfähig bleiben. Dazu wird die Möglichkeit eröffnet, einen Betrag in Höhe der geleisteten Zuschüsse abzuziehen (Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag). Der Abzug ist bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte von der Summe der Einkünfte vorzunehmen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Infolge dieses Gesetzes sind bundesweit Steuermindereinnahmen in einer Größenordnung von insgesamt 100 Mio. DM jährlich sowie geringfügige Mehreinnahmen bei der Sozialversicherung zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau.

Bundesrat

Drucksache 110/97

18.02.97

Fz - AS - K - Wi

Gesetzesantrag
des Landes Berlin

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen
Rahmenbedingungen der Ausbildungsplatzförderung**

DER REGIERENDE BÜRGERMEISTER
VON BERLIN

Berlin, den 18. Februar 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Erwin Teufel

Sehr geehrter Herr Präsident,

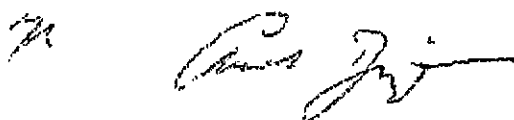
der Senat von Berlin hat beschlossen, den in der Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der
steuerlichen Rahmenbedingungen der Ausbil-
dungsplatzförderung

dem Bundesrat mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen
Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Antrag gemäß Art. 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des
Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Eberhard Diepgen

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen
Rahmenbedingungen der Ausbildungsplatzförderung**
vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 werden nach dem Wort "Altersentlastungsbetrag" ein Komma und die Worte "den Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag" eingefügt.
2. Nach § 24a wird folgender § 24b eingefügt:

§ 24b

Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag

(1) Steuerpflichtigen, die bis zum 31. Dezember 2000 finanzielle Hilfen aus öffentlichen Mitteln beziehen, die dazu bestimmt sind, Ausbildungsplätze zu schaffen oder zu erhalten, und bei denen diese Zuwendungen zu den Betriebseinnahmen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit gehören, wird ein Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag in Höhe der finanziellen Hilfen gewährt. Dies gilt nicht für Zuschüsse, die für Investitionen zur Ausrüstung der Ausbildungsplätze bestimmt sind.

(2) Wird die finanzielle Hilfe einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 gewährt, so erhält jeder Mitunternehmer einen Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag in Höhe des Teils der finanziellen Hilfe, der dem Verhältnis des Gewinnanteils des Mitunternehmers einschließlich der Vergütung zum Gewinn der Gesellschaft entspricht. Der Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag und die Anteile der Mitunternehmer am Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag sind gesondert festzustellen (§ 179 Abgabenordnung).

3. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 22a wie folgt gefaßt:

"§ 24b ist erstmals für finanzielle Hilfen aus öffentlichen Mitteln zur Ausbildungsplatzförderung anzuwenden, bei denen der Antrag auf Gewährung ab dem 1. Juli 1997 gestellt wird."

- b) Der bisherige Absatz 22a wird Absatz 22b.
- c) Der bisherige Absatz 22b wird Absatz 22c.
- d) Der bisherige Absatz 22c wird Absatz 22d.
- e) Der bisherige Absatz 22d wird Absatz 22e.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Allgemeiner Teil

Zwischen der Ausbildungsplatznachfrage der Schulabgänger und dem Ausbildungsstellenangebot der ausbildenden Wirtschaft besteht eine seit Jahren zunehmend große Lücke. Nach demographischen Erhebungen drängen bis nach der Jahrtausendwende überdurchschnittlich starke Schulentlaßjahrgänge auf den Ausbildungsstellenmarkt. Den auszubildenden Jugendlichen, die einen Ausbildungsplatz suchen, steht jedoch ein betriebliches Ausbildungsangebot gegenüber, das aufgrund des wirtschaftlichen Strukturwandels und des sehr verhaltenen Konjunkturverlaufs ständig zurückgegangen ist. Gerade in den nächsten Jahren ist deshalb noch nicht mit einer Entspannung im Ausbildungssektor zu rechnen. Nicht zuletzt zur Sicherung des sozialen Friedens muß durch Bündelung aller geeigneten Flankierungsinstrumente erreicht werden, daß auch für die geburtenstarken Schulentlaßjahrgänge ein auswahlfähiges betriebliches Ausbildungsstellenangebot sichergestellt wird.

Einhellige Forderung aller an der beruflichen Bildung Beteiligten ist, daß der klassischen betrieblichen Berufsausbildung im dualen System Vorrang vor außerbetrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen einzuräumen ist. Die Heranbildung der für die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft unverzichtbaren Nachwuchskräfte bleibt ureigenste Verantwortung der Wirtschaft selbst. Bei einem weiteren sukzessiven Abbau der bewährten dualen Berufsausbildung auf ein Minimalniveau und gleichzeitig massiv steigendem Vermittlungsbedarf jugendlicher Schulabgänger wäre eine kompensatorische außerbetriebliche Berufsausbildung aus Mitteln der öffentlichen Hand in bedarfsdeckendem Umfang nicht mehr finanzierbar.

Die flankierende Förderung des Angebots betrieblicher Ausbildungsplätze aus Mitteln der öffentlichen Hand bleibt jedoch unverzichtbar, um alle betrieblichen Ausbildungspotentiale in einem möglichst großen Umfang nutzbar zu machen und hierdurch eine gute Versorgung mit qualitativ hochwertigen Ausbildungsplätzen herbeizuführen. Die sich in den nächsten Jahren sogar noch verschärfende Versorgungssituation auf dem Ausbildungsstellenmarkt macht es daher erforderlich, Bemühungen der Wirtschaft um die Bereitstellung von über den aktuellen Eigenbedarf hinausgehenden Ausbildungsplätzen auch auf der Kostenseite zu unterstützen.

Um die Wirkung der die Kostenseite der Unternehmen verbessernden Zuschüsse zu erhöhen und damit zugleich die Zuschüsse für die Unternehmen attraktiver zu machen, sollte deren Wirkung durch eine steuerliche Begünstigung noch verstärkt werden.

Die Wiedereinführung von § 24 b Einkommensteuergesetz in der vorgesehenen Form führt durch seine Anreizwirkung zur beabsichtigten Steigerung der Wirksamkeit der aus öffentlichen Mitteln bezahlten Ausbildungsplatzprogramme und somit zu verstärktem Engagement der Betriebe im Berufsausbildungssektor. Die finanziellen Hilfen zur Ausbildungsplatzförderung kommen den Betrieben zugute, ohne daß das mit einer Steuerfreiheit von Betriebseinnahmen nach § 3 EStG ansonsten verbundene Abzugsverbot der mit diesen Betriebseinnahmen in Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben nach § 3 c EStG ausgelöst wird.

Eine dieser Regelung vergleichbare Norm wurde schon einmal 1977 in das Einkommensteuergesetz eingefügt. Sie sollte einen Anreiz zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze geben. Im Ergebnis bewirkte sie ebenfalls, daß die als Betriebseinnahmen zu erfassenden öffentlichen Subventionen steuerfrei gestellt wurden und darüber hinaus die mit diesen Subventionen bestrittenen Betriebsausgaben auch noch steuermindernd zu berücksichtigen waren. Hiergegen wurden im Schrifttum zwar im Hinblick auf das Abzugsverbot nach § 3c EStG rechtssystematische Bedenken erhoben. Doch schon in der damaligen Gesetzesbegründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Steuerentlastung und Investitionsförderung (BT-Drs. 8/900) wurde deutlich der Ausnahmecharakter dieser Vorschrift hervorgehoben; es heißt dort, daß die Regelung auf die überragende Bedeutung der Ausbildungsplatzförderung zurückzuführen ist (BT-Drs. 8/900 Einzelbegr. S. 10).

Eine Verlängerung der (später) bis zum 31. Dezember 1990 befristeten Regelung ist trotz der sich damals bereits ansatzweise abzeichnenden Probleme des Arbeitsmarkts durch die Wiedervereinigung nicht vorgenommen worden. Die Ausbildungssituation hat sich seitdem aber dramatisch verschlechtert, so daß angesichts der überragenden Bedeutung der Ausbildungsplatzförderung erneut Handlungsbedarf besteht.

Um allerdings zu verhindern, daß ein neuer Dauer-Subventionstatbestand im Steuerrecht geschaffen wird, zugleich aber sicherzustellen, daß durch Gewährleistung von Planungssicherheit ein ausreichender Impuls gegeben wird, wird die Regelung bis zum Ablauf des Jahres 2000 befristet.

Eine durchgreifende Verbesserung der Ausbildungsplatzsituation vor Ablauf dieses Zeitraums, die die Regelung entbehrlich machen würde, ist nicht zu erwarten. Im letzten Jahr der Geltungsdauer wird zu prüfen sein, ob eine Verlängerung der Regelung geboten ist, weil deren Auslaufen angesichts der weiteren Ausbildungsplatzprognose nicht vertretbar wäre.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 und 2 (§§ 2, 24b EStG)

Der Ausbildungsplatzabzugsbetrag ist bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte des Auszubildenden von der Summe der Einkünfte abzuziehen, soweit die aus öffentlichen Kassen gezahlten Ausbildungsplatzfördermittel bei ihm zu den Betriebseinnahmen zählen. Die Höhe des jeweiligen Ausbildungsplatzabzugsbetrags darf nicht höher als die finanziellen Zuwendungen sein.

Steuerbegünstigt sind im Gegensatz zur früheren Fassung des § 24b EStG sämtliche Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln an Ausbildungsbetriebe, die aufgrund von Programmen zur Verbesserung der Ausbildungsplatzsituation gezahlt werden, d.h. nicht nur Zuwendungen für die Schaffung zusätzlicher, sondern auch für die Erhaltung bestehender Ausbildungsplätze. Ausgenommen hiervon sind jedoch Zuschüsse zu Investitionen zur Ausrüstung von Ausbildungsplätzen.

Zu Nummer 3 (§ 52 EStG)

Die Vorschrift enthält die erforderlichen Anwendungsbestimmungen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.